

Angemessene Mietbeträge Landkreis Emmendingen Stand Januar 2025

Es handelt sich um die Bruttokaltmiete, die sich an § 12 Wohngeldgesetz zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10 % orientiert. Im Landkreis Emmendingen wird für Neufälle, Umzüge in unseren Landkreis und innerhalb unseres Landkreises ab 2025 die Wohngeldtabelle in der ab 01.01.2025 gültigen Fassung zugrunde gelegt. Die Bruttokaltmiete umfasst die Kaltmiete einschließlich aller Nebenkosten mit Ausnahme der Heizung. Die Heizkosten werden aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise individuell für den Einzelfall beurteilt.

Es gelten ab Januar 2025 folgende Beträge:

Emmendingen, Denzlingen, Kenzingen, Waldkirch (Mietstufe 4)

Haushalt mit	angemessene Miete	angemessene Wohnfläche
1 Person	562,10 €	45 m ²
2 Personen	680,90 €	60 m ²
3 Personen	810,70 €	75 m ²
4 Personen	943,80 €	90 m ²
5 Personen	1080,20 €	105 m ²
Jede weitere Person	130,90 €	15 m ²

Teningen, Herbolzheim, Endingen (Mietstufe 3)

Haushalt mit	angemessene Miete	angemessene Wohnfläche
1 Person	501,60 €	45 m ²
2 Personen	606,10 €	60 m ²
3 Personen	722,70 €	75 m ²
4 Personen	842,60 €	90 m ²
5 Personen	962,50 €	105 m ²
jede weitere Person	116,60 €	15 m ²

alle anderen Gemeinden im Landkreis Emmendingen (Mietstufe 2)

Haushalt mit	angemessene Miete	angemessene Wohnfläche
1 Person	448,80 €	45 m ²
2 Personen	542,30 €	60 m ²
3 Personen	645,70 €	75 m ²
4 Personen	754,60 €	90 m ²
5 Personen	860,20 €	105 m ²
jede weitere Person	103,40 €	15 m ²

Allgemeine Hinweise:

Nach § 22 SGB II werden Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern diese angemessen sind oder die Karenzzeit greift. Angemessen sind die Kosten, wenn sie die o. g. Bruttokaltmiete nicht übersteigen. Nicht zu den Nebenkosten zählen die Stromkosten. Diese sind mit dem Regelbedarf abgegolten.

Es ist zu beachten, dass bei Berücksichtigung der Bruttokaltmiete keine zusätzlichen Nebenkostenabrechnungen (außer Heizung) übernommen werden können, da ansonsten die angemessenen Beträge auch überschritten wären.

Kosten für Garage und Stellplatz können nur berücksichtigt werden, wenn sie zwingend mit der Wohnung angemietet und nicht weitervermietet werden können.

Vor Anmietung einer Wohnung ist mit dem zuständigen Sachbearbeiter Kontakt aufzunehmen.

Bei einem erforderlichen Umzug können bei **vorheriger** Zusicherung Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen Träger übernommen werden; für die Kautionsübernahme ist der Träger am Ort der neuen Unterkunft zuständig.